

Neuer Reisepass für Minderjährige

Stand: Oktober 2021

Das **Rechts- und Konsularreferat** der deutschen Botschaft befindet sich in der wul. Bohdana Chmelnyzkoho 25, 01901 Kiew. Einen Termin können Sie über das Terminvergabesystem der Botschaft unter folgendem Link buchen:

[Terminbuchung](#)

Wenn Ihr Kind in der Ukraine lebt, können Sie bei der Botschaft einen neuen Reisepass beantragen. Zur Passbeantragung müssen **beide Eltern (als Sorgeberechtigte) und das Kind persönlich** in der Botschaft anwesend sein.

Bitte bringen Sie **folgende Unterlagen** mit (bitte prüfen Sie, welche Unterlagen für Ihren Antrag relevant sind):

- Passantrag (Formular für Minderjährige auf unserer Internetseite)
- zwei aktuelle Passfotos des Kindes mit hellem Hintergrund, siehe [Fotomustertafel der Bundesdruckerei](#)
- bisherige deutsche Ausweisdokumente des Kindes
- Geburtsurkunde des Kindes
- gültige Inlands-/Reisepässe der Mutter und des Vaters
- ggf. Heiratsurkunde (auch der Vorehe/n)
- ggf. Scheidungsurkunde(n)
- ggf. vorhandene Namensbescheinigung eines deutschen Standesamtes für das Kind
- ggf. Nachweis über den Erwerb der aktuellen Namensführung der Eltern
- ggf. Abmeldebescheinigung vom letzten deutschen Wohnort für das Kind
- ggf. ukrainische Aufenthaltserlaubnis als Nachweis des Wohnsitzes in der Ukraine
- ggf. Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Bitte bringen Sie **alle Dokumente im Original und je eine einfache Kopie** mit. Sie erhalten die Originale unmittelbar nach Prüfung zurück.

Ukrainische Urkunden und ukrainische Gerichtsbeschlüsse legen Sie bitte **mit Apostille und mit notariell beglaubigter deutscher Übersetzung gem. ISO-Norm (ISO 9:1995)** vor. Informationen zur Apostille finden Sie im gesonderten Merkblatt auf unserer Internetseite.

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern. Bei komplizierteren familiären bzw. namensrechtlichen Konstellationen kontaktieren Sie uns gerne vorab.

Bei Kindern unter 12 Jahren können Sie zwischen einem **Kinderreisepass** (Gebühr 26 Euro, Bearbeitungszeit ca. 1 Arbeitstag, bei Rückfragen ggf. länger) oder **biometrischem Reisepass** (Gebühr 58,50 Euro; Bearbeitungszeit 4-5 Wochen) wählen.

Der Kinderreisepass ist ein vollwertiger Pass, allerdings ohne elektronischen Chip und wird deshalb von einigen Ländern (z.B. USA) nicht als Dokument zur (visumfreien) Einreise anerkannt. Für die Einreise nach Deutschland genügt ein Kinderreisepass.

Hinweis zum Sorgerecht

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der **Ukraine**, haben **grundsätzlich beide Eltern** das gemeinsame Sorgerecht. Ist ausnahmsweise nur ein Elternteil sorgeberechtigt, genügt die persönliche Anwesenheit dieses Elternteils; es muss aber ein Nachweis über die Alleinsorge vorgelegt werden (z.B. Gerichtsbeschluss, Sterbeurkunde eines Elternteils, Bescheinigung nach Artikel 135 des Familiengesetzbuches der Ukraine).

Hat das Kind seit Geburt seinen gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland**, haben beide Eltern nur dann gemeinsam das Sorgerecht, wenn sie verheiratet sind, oder wenn eine Sorgeerklärung abgegeben wurde (§1626 a I BGB). Ist dies nicht der Fall, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht (Nachweis durch Bescheinigung des zuständigen Jugendamts).

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, keine Gewähr übernommen werden.